



Im Namen des Volkes

Verkündet am
14. September 1995

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az.: 5 RJ 28/95

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Hessen,
Frankfurt, Städelstraße 28,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom
14. September 1995 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. B a l t z e r ,
die weiteren Berufsrichter B e n d e r und B a u m a n n sowie die
ehrenamtliche Richterin D i e d r i c h und den ehrenamtlichen Richter
Dr. W i r s a m
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts
vom 14. Februar 1995 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten auch des Revisions-
verfahrens nicht zu erstatten.

Gründe:

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Weitergewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU) über den 30. November 1987 hinaus.

Der 1934 geborene Kläger legte 1953 die Prüfung als Gärtnergehilfe ab und arbeitete als solcher bis 1956. Von Januar bis März 1960 wurde er zum Kneipp-Bademeister ausgebildet und übte dann diesen Beruf bis 1962 aus. Anschließend war er bis 1963 als Kraftfahrer und Taxifahrer tätig. Von 1964 bis 1969 arbeitete er wieder als Gärtner. Von 1970 bis 1972 war er Kontrolleur in einem Stahlwerk. Es folgten neben Zeiten der Arbeitslosigkeit Tätigkeiten als Hausmeister, als Pförtner, als Kraftfahrer, von Oktober 1976 bis Oktober 1979 im Schlüsseldienstservice und in der Schuhreparatur der Firma Mister Minit und von November 1979 bis Juni 1985 als Taxifahrer.

Auf seinen Antrag vom Juli 1986 bewilligte die Beklagte dem Kläger Rente wegen EU auf Zeit vom 1. Januar 1987 bis 30. November 1987 (Bescheid vom 19. März 1987).

Am 21. August 1987 beantragte der Kläger die Weitergewährung der Rente wegen EU. Die Beklagte lehnte ab (Bescheid vom 13. Januar 1988). Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 21. Mai 1991). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen (Urteil vom 14. Februar 1995). Der Kläger sei zuletzt Taxifahrer gewesen. Als solcher genieße er keinen Berufsschutz. Er habe auch nicht vorher den Lehrberuf des Gärtners aus gesundheitlichen Gründen aufgegeben. Als Taxifahrer könne er zwar nicht mehr arbeiten. Er könne aber noch leichte körperliche Arbeiten vollschichtig in wechselnder Körperhaltung, und zwar vorwiegend im Sitzen, jedoch nicht ausschließlich im Sitzen und nicht in Zwangshaltung verrichten. Ausgeschlossen seien Überkopfarbeiten sowie Hebe- und Bückarbeiten, Arbeiten auf Leitern und Gerüsten, im Schichtdienst oder im Akkord, unter Einfluß von Nässe, Kälte oder Zugluft. Die Tätigkeiten sollten vielmehr in geschlossenen warmen Räumen und mit nicht übermäßiger nervlicher Belastung und nicht unter Zeitdruck verrichtet werden. Es müsse sich um geistig einfache Arbeiten ohne Gefährdung durch Reizstoffe und ohne Anforderungen an die Umstellungs- und Anpassungsfähigkeit handeln. Der Kläger sei



als Taxifahrer ungelernter Arbeiter gewesen und als solcher auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar. Der Benennung einer Verweisungstätigkeit bedürfe es auch nicht deshalb, weil von vornherein ernste Zweifel aufkommen müßten, ob der Kläger mit dem ihm verbliebenen Restleistungsvermögen noch in einem Betrieb einsetzbar sei. Solche Leistungseinschränkungen lägen beim Kläger nicht vor.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt der Kläger die Verletzung materiellen Rechts. Aufgrund der gewandelten Arbeitsmarktsituation und der wirtschaftlichen Situation in der Bundesrepublik Deutschland seien Arbeitnehmer von der Leistungsfähigkeit des Klägers nicht mehr vermittelbar. Ihm sei der Arbeitsmarkt verschlossen. Die vermittelbaren Stellen seien in der Bundesrepublik Deutschland erheblich reduziert, Schonarbeitsplätze seien wesentlich durch Einsatz maschineller Einrichtungen weggefallen. Der Arbeitsmarkt sei auch dann verschlossen, wenn aufgrund des Lebensalters, der vorhandenen körperlichen Leiden und der tatsächlich auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehenden Arbeitsplätze eine konkrete Vermittelbarkeit für den jeweiligen Versicherten nicht mehr gegeben sei. In einem solchen Falle müsse zumindest eine konkrete Verweisungstätigkeit benannt werden.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 14. Februar 1995, das Urteil des Sozialgerichts Gießen vom 21. Mai 1991 sowie den Bescheid der Beklagten vom 13. Januar 1988 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger über den 30. November 1987 hinaus Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit, zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die Revision des Klägers ist unbegründet.



Der Kläger hat keinen Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit (BU) oder wegen EU, wie das LSG aufgrund der von ihm getroffenen und nicht wirksam mit Rügen angegriffenen Tatsachenfeststellungen richtig entschieden hat.

Der Rentenanspruch des Klägers richtet sich noch nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO), da der Kläger seinen Rentenanspruch vor dem 1. April 1992 gestellt hat und der begehrte Rentenbeginn (November 1987) vor dem 1. Januar 1992 liegt (§ 300 Abs 2 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung <SGB VI>).

Nach § 1246 RVO erhält Rente wegen BU der Versicherte, der berufsunfähig ist und die Wartezeit erfüllt hat. Die Wartezeit ist hier nicht fraglich. Berufsunfähig ist ein Versicherter, dessen Erwerbsfähigkeit infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten zu beurteilen ist, umfaßt alle Tätigkeiten, die seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihm unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufes zugemutet werden können. Die Zumutbarkeit einer Verweisungstätigkeit bestimmt sich nach der Wertigkeit des bisherigen Berufes. Zu deren Beurteilung hat die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ein Mehrstufenschema entwickelt, das von der Bedeutung, der Dauer und dem Umfang der Ausbildung Schlüsse auf die Qualität eines Berufes zieht. Unterschieden werden danach folgende Leitberufe: zunächst der Vorarbeiter mit Vorgesetztenfunktion bzw der besonders hoch qualifizierte Facharbeiter, dann der Facharbeiter (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von mehr als zwei Jahren), der sog "Angelernte" (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildung von drei Monaten bis zu zwei Jahren) und der sog "Ungelernte". Diesem Schema ordnet das BSG die Gleichgestellten zu, dh zum einen Versicherte, die einen Beruf dieser Art gleichwertig ausfüllen, zum anderen Versicherte, die aufgrund eines Tarifvertrages, sei es allgemein, sei es bezüglich des besonderen Versicherten, diesen Berufen gleichgestellt sind.

Das LSG hat den Kläger, der seinen Beruf als Gärtnergehilfe aus nicht gesundheitsbedingten Gründen aufgegeben und zuletzt als Taxifahrer gearbeitet hat, zu Recht als ungelernt eingestuft. Der Kläger ist damit grundsätzlich pauschal auf alle

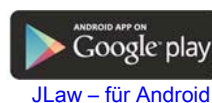


Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar. Das BSG hat allerdings auch bei sog Ungelernten dann eine konkrete Benennung der für sie noch in Frage kommenden Tätigkeiten gefordert, wenn eine Summierung ungewöhnlicher Leistungsbeschränkungen oder eine schwere spezifische Leistungsbehinderung vorlag oder wenn die allein noch für den Versicherten in Frage kommenden Tätigkeiten ihrer Art nach so selten waren, daß von vornherein zweifelhaft war, ob der Versicherte überhaupt noch eine Chance hatte, einen solchen Arbeitsplatz zu finden. Diese Voraussetzungen liegen aber bei dem Kläger nicht vor. Er kann noch vollschichtig leichte körperliche Arbeiten in wechselnder Körperhaltung, vorwiegend, jedoch nicht ausschließlich im Sitzen und nicht in Zwangshaltung verrichten. Diese sowie die weiteren vom LSG festgestellten Einschränkungen der Leistungsfähigkeit des Klägers schränken den allgemeinen Arbeitsmarkt, auf den der Kläger verweisbar ist, nicht so stark ein, daß von vornherein ernstliche Zweifel aufkommen müssen, ob der Kläger überhaupt noch auf eine Stelle treffen kann, die - sei sie frei oder besetzt - seinen Fähigkeiten entspricht. Daß der dem Kläger verbliebene Bereich des Arbeitsmarktes nur noch (der Art nach) sehr seltene Tätigkeiten bereithält, mußte das LSG nicht annehmen.

Da bereits BU nicht vorliegt, fehlt es erst recht an der EU, die höhere Voraussetzungen enthält.

Der Senat ist auch nicht daran gehindert, die Rechtslage in der dargelegten Weise zu betrachten, wie es der bisherigen ständigen Rechtsprechung des BSG entspricht. Zwar hat der 13. Senat des BSG in vier anhängigen Revisionsverfahren (13 RJ 19/93, 13 RJ 71/93, 13 RJ 73/93 und 13 RJ 1/94) dem Großen Senat des BSG zwei Fragen vorgelegt, die erkennen lassen, daß der 13. Senat möglicherweise nicht an der bisherigen Rechtsprechung festhalten will: zum einen nicht an der Auffassung, daß ungelernten Arbeitern kein Verweisungsberuf zu benennen ist, zum anderen nicht daran, daß die Gründe für einen Verdacht der Verschlussenheit des Arbeitsmarktes abschließend in der Rechtsprechung genannt worden sind (Katalogfälle).

Da indessen der 13. Senat die Rechtsfragen, die auch im vorliegenden Fall erheblich sind, noch nicht abweichend von der hier zugrunde gelegten ständigen Rechtsprechung des BSG entschieden, diese Fragen vielmehr nur aufgeworfen hat, weicht der erkennende Senat nicht von einer Entscheidung eines anderen Senats



iS des § 41 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ab, wenn er seinerseits die bisherige Rechtsprechung fortsetzt.

Die vom 13. Senat erwogenen rechtlichen Auffassungen werden vom erkennenden Senat zudem nicht geteilt. Der Senat hat seinen anderen Rechtsstandpunkt näher im Urteil vom 14. September 1995 - 5 RJ 50/94 - (zur Veröffentlichung vorgesehen) dargelegt. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)